OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604883/6/EW

Datum:
Linz, 25. April 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des K M, M, D, N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 09.09.2021, GZ: BHFR/920060015488/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung und des Führerscheingesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.09.2021, GZ: VStV/920060015488/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit a Z 10a StVO und gemäß § 37 Abs 1 iVm § 14 Abs 1 Z 1 FSG Geldstrafen in Höhe von 170 Euro und 40 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 2 Tagen und 22 Stunden sowie 18 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 27 Euro vorgeschrieben.

2. Die Zustellung der genannten Entscheidung erfolgte dem im Akt befindlichen Rückschein zufolge durch Übernahme durch den Mitbewohner am 13.09.2021.

3. Mit Eingabe vom 10.10.2021 stellte der Bf einen Antrag auf Verlängerung der Beschwerdefrist bis 16.12.2021, da der eingeräumte Zeitraum zur Beschwerdevorlage nicht ausreichend sei.

4. Mit Verfahrensanordnung vom 12.10.2021 wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 13 Abs 3 AVG binnen einer Frist von zwei Wochen aufgetragen, bekannt zu geben, ob es sich bei seinem Schreiben vom 10.10.2021 um eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 09.09.2021 handle und wenn ja, diese um die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und sein Begehren, zu ergänzen.

5. Mit Schriftsatz vom 02.11.2021, welcher innerhalb der in der Verfahrensanordnung festgesetzten Frist bei der belangten Behörde einlangte, legte der Bf nun durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter eine „Ergänzung der Beschwerde“ vor.

6. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

7. Mit Schriftsatz vom 20.12.2021, wurde dem Bf vom Verwaltungsgericht ein Verspätungsvorhalt übermittelt. Ihm wurde mitgeteilt, dass die Überprüfung seines Rechtsmittels ergeben hat, dass dieses offenbar verspätet eingebracht worden ist, da das bekämpfte Straferkenntnis laut dem ebenfalls übermittelten Rückschein am 13.09.2021 zugestellt wurde, die Beschwerde aber erst am

02.11.2021 und somit nicht innerhalb der zweiwöchigen Beschwerdefrist bei der belangten Behörde einlangte.

8. Mit Schriftsatz vom 10.01.2022 wurde vom rechtsfreundlichen Vertreter die Stellungnahme abgegeben, dass die in der „Ergänzung der Beschwerde“ vom 02.11.2021 gestellten Anträge aufrecht erhalten werden und es wurde gleichzeitig die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses zum Bf bekannt gegeben.

9. Mit Eingabe vom 14.01.2022 nahm der Bf zusammengefasst wie folgt Stellung: Bei der Geschwindigkeitsmessung handle es sich um eine Fehlmessung, da es auf dem gegenständlichen Streckenabschnitt mit der Motorisierung des LKWs unmöglich sei, die vorgeworfene Geschwindigkeit zu fahren. Es sei zu Verfahrensfehlern gekommen, da von der belangten Behörde die durchgeführte Lasermessung nicht auf Richtigkeit und Gültigkeit überprüft worden sei. Der messende Polizeibeamte habe die Messung nicht entsprechend den Verwendungsbestimmungen für das Lasermessgerät eingehalten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 09.09.2021, GZ: BHFR/920060015488/20, wurde dem Bf nachweislich am 13.09.2021 zugestellt. [Straferkenntnis S. 67 ff und Rückschein S. 83 im verwaltungsbehördlichen Akt]

Mit Eingabe vom 10.10.2021 stellte der Bf den Antrag auf Fristverlängerung zur Beschwerdelegung gegen dieses Straferkenntnis. [S. 89 verwaltungsbehördlicher im Akt]

1.2. Mit Schriftsatz vom 02.11.2021, bei der bB am selben Tag mit E-Mail eingegangen, erhob der Bf Beschwerde gegen diesen Bescheid. [Beschwerdeschriftsatz mit E-Mail S. 99 ff im verwaltungsbehördlichen Akt]

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den im verwaltungsbehördlichen Akt einliegenden Urkunden, insbesondere dem Rückschein betreffend die Zustellung des in Beschwerde gezogenen Bescheides sowie dem Beschwerdeschriftsatz des Beschwerdeführers. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vier Wochen.

1.2. Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

1.3. Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zu deren sofortiger Zurückweisung. Sie hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

2.1. Der den Zustellvorgang dokumentierende – ordnungsgemäß befüllte – Rückschein liegt im verwaltungsbehördlichen Akt ein. Ein ordnungsgemäßer Zustellnachweis macht als öffentliche Urkunde Beweis über die Zustellung; allerdings ist der Gegenbeweis möglich (VwGH 16.10.2020, Ra 2020/13/0066 mwN). Der Bf hat in seiner Stellungnahme zum Verspätungsvorbehalt des Verwaltungsgerichts nichts vorgebracht, das an der ordnungsgemäßen Zustellung des Straferkenntnisses Zweifel aufgeworfen hätte. Das Straferkenntnis wurde dem Bf somit am 13.09.2021 zugestellt.

2.2. Bei der Eingabe des Bf vom 10.10.2021 handelt es sich nach Ansicht des Verwaltungsgerichts um keine Beschwerde. Der Bf hat mit dieser Eingabe ausdrücklich einen Antrag auf Fristverlängerung zur Vorlage einer Beschwerde bis zum 16.12.2021 gegen das gegenständliche Straferkenntnis gestellt und diesen damit begründet, dass der gewährte Zeitraum zur Vorlage einer Beschwerde nicht ausreiche.

Der Fristverlängerungsantrag weist keinen Mangel auf, sondern ist unzulässig, da die Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs 4 VwGVG vier Wochen beträgt und nicht verlängert werden kann. Die belangte Behörde hat daher über den Fristsetzungsantrag gesondert abzusprechen.

2.3. Die belangte Behörde hat aber aufgrund des Fristverlängerungsantrages den Bf mit Schriftsatz vom 12.10.2021 gemäß § 13 Abs 3 AVG aufgefordert, er solle seine Beschwerde gegebenenfalls um die Gründe ergänzen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und um sein Begehren.

Die Behörde darf aber nur dann gemäß § 13 Abs 3 AVG vorgehen, wenn das Anbringen einen „Mangel“ aufweist (VwGH 16. 4. 2004, 2003/01/0032; 17. 4. 2012, 2008/04/0217; vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 13 Rz 29 [(Stand 1.1.2014, rdb.at]). Der Verbesserungsauftrag gem § 13 Abs 3 AVG ist außerdem als nicht selbständig anfechtbare Verfahrensanordnung (§ 63 Abs 2 AVG, § 7 Abs 1 VwGVG) zu qualifizieren (VwSlg 13.120 A/1990; VwGH 6. 9. 2001, 2000/03/0230; VwSlg 17.427 A/2008; VfSlg 8775/1980), welche keine Rechtskraftfähigkeit (VwSlg 17.427 A/2008) besitzt (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 13 Rz 29 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Der Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 12.10.2021 entspricht somit nicht § 13 Abs 3 AVG, da der Fristverlängerungsantrag keine Mängel aufweist und auch keine Beschwerde vorlag.

Die Beschwerde langte erst am 02.11.2021 bei der belangten Behörde per E-Mail ein.

2.4. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die vierwöchige Beschwerdefrist am 13.09.2021 (Montag) zu laufen begann. Die Frist endete daher am Montag, 11.10.2021 (kein Feiertag). Das „Postlaufprivileg“ des § 33 Abs 3 AVG kommt im konkreten Fall nicht zum Tragen, da sich der Bf bei der Beförderung seines Rechtsmittels nicht eines Zustelldienstes im Sinne des § 2 Z 7 Zustellgesetzes bediente.

Die mit E-Mail am 02.11.2022 um 12:47 Uhr abgesendete Beschwerde erweist sich somit als verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnte. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer